

11. September 1992

An die

**privaten Kindergartenerhalter**

## **Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Kindergartenbauvorhaben**

1. Im Hinblick darauf, dass

- die Kostenentwicklung für Projekte außerhalb des Landesbereiches, die aber vom Land mitfinanziert werden, Formen angenommen hat, die ein rasches Handeln notwendig gemacht haben,
- aus diesem Grund Maßnahmen gesetzt werden müssen, die eine wirtschaftlichere Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben zum Ziel haben,
- diese Vorgangsweise auch angesichts der in der Bundesverfassung verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung geboten ist,

**hat die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 27. April 1992 folgenden Beschluss zur Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Hochbauvorhaben gefasst:**

"Förderungswerber (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände, Wohlfahrtsträger u.a.) müssen vor der Vergabe von kostenwirksamen Planungsaufträgen den zuständigen Einrichtungen der Landesregierung ein Raumprogramm zur Prüfung vorlegen. Es ist ganz entscheidend, dass die Landesregierung nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

Die zuständigen Einrichtungen der Landesregierung teilen sodann dem Förderungswerber das Prüfungsergebnis mit der Auflage mit, dass eine künftige Förderung des Vorhabens aus Landesmitteln nur dann möglich ist, wenn sich der Förderungswerber bei der weiteren Projekterstellung an das Prüfungsergebnis (bei Schulen Raumerfordernisbescheid) hält.

Der Förderungswerber hat in der Folge einen überprüfbaren Vorentwurf gemeinsam mit einer überprüfbaren Kostenschätzung vorzulegen. Voraussetzung für die Gewährung von Landesförderungen ist, dass sich der Förderungswerber an das Prüfungsergebnis und an den von den zuständigen Einrichtungen der Landesregierung bekanntgegebenen Kostenrahmen hält.

Mehrkosten, die die Obergrenze des bekanntgegebenen Kostenrahmens überschreiten, werden – mit Ausnahme der Indexsteigerung – bei der Förderung vom Land nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Kostenerhöhung wurde **vorher** von den zuständigen Einrichtungen der Landesregierung genehmigt."

2. Diese Regelung tritt gemäß dem von der Oö. Landesregierung am 27. April 1992 gefassten Beschluss **mit sofortiger Wirkung in Kraft** und findet jedenfalls bei **Hochbauvorhaben** mit Gesamtkosten über 3 Mio. S (inkl. Mehrwertsteuer) und einer Beteiligung des Landes Oberösterreich ab einem Drittel an diesen Kosten Anwendung. Unter Gesamtkosten werden alle Ausgaben für das Projekt verstanden, von der Grundbeschaffung bis zur endgültigen Fertigstellung des Gebäudes (einschließlich Planungskosten).

Die Regelung ist ferner **nach dem o.a. Regierungsbeschluss auch auf bereits laufende Vorhaben anzuwenden**, und zwar ab dem Stadium, in dem sich das Vorhaben bei Wirksamwerden dieser Regelung befindet.

3. Aus dem ersten Absatz der im vorstehenden wiedergegebenen Regelung ergibt sich, dass der erste Schritt zur Realisierung eines Kindergartenbauvorhabens die Vorlage eines Raumprogrammes durch den künftigen Kindergartenbauträger (Gemeinde, Gemeindeverband, Pfarrcaritas, Kindergartenverein etc.) über die neu zu schaffenden Räume oder die Sanierungs- und/oder Umbaumaßnahmen an die Abteilung Bildung, Jugend und Sport oder die Abklärung des Raumbedarfes durch die Abteilung sein muss.

4. Die im dritten Absatz des Regierungsbeschlusses verwendeten Begriffe **"Vorentwurf"** und **"Kostenschätzung"** umfassen folgendes: "Die probeweise Lösung der Bauaufgabe nach den bekanntgegebenen Anforderungen in Skizzen, Grundrissen, Ansichten und Schnitten im Maßstab 1 : 200 mit Schätzung der Gesamtbaukosten und schriftlicher Erläuterung."

5. Zum vierten Absatz des Regierungsbeschlusses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kindergartenbauträger dann, wenn für über die Obergrenze des bekanntgegebenen Kostenrahmens hinausgehende, nicht durch Indexsteigerungen bedingte Mehrkosten **eine Förderung des Bildungsreferates angestrebt wird**, bei **allen Arten** von Hochbauvorhaben auch die **vorherige Zustimmung des Bildungsreferates** einzuholen hat. Es wird daher im besonderen Interesse des Kindergartenbauträgers liegen, nicht nur von vornherein darauf zu achten, dass Mehrkosten nicht entstehen, sondern auch darauf, dass allenfalls nach Ansicht des Kindergartenbauträgers nicht zu vermeidende Mehrkosten **so zeitgerecht** zur **vorherigen** Genehmigung beantragt werden, dass die Bauabwicklung hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Es ist daher ab sofort **keineswegs mehr ausreichend**, bereits eingetretene Kostenerhöhungen erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens auszuweisen.

Es wird ferner besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Landesregierung beschlossene Regelung **auch auf bereits laufende Vorhaben** anzuwenden ist (sh. oben Z. 2.).

6. Zur Information wird noch mitgeteilt, dass der von der Landesregierung in der Sitzung am 27. April 1992 gefasste Beschluss zur Kostendämpfung auch alle Bauvorhaben der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Gegenstand hat, welche hierüber mit Erlass des Gemeindereferates vom 11. August 1992, Gem-60/53-1992, informiert worden sind.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Eckmayr**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: